

RECHTSSCHUTZ-BEDINGUNGEN ARB HG 2012 PK

*Wir kämpfen
für Ihr gutes Recht.*

In Kooperation
mit

HDI



Rechtsschutz-Bedingungen
ARB HG 2012 PK



ROLAND

WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.



**Guten Tag, sehr geehrte Kundin,
guten Tag, sehr geehrter Kunde,**

Sie haben ROLAND Rechtsschutz als Ihren Rechtsschutz-Partner rund um Recht, Schutz und Service gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz, mit dem Sie im Fall der Fälle Ihr Recht verteidigen können. Im Rechtsschutzfall bieten wir Ihnen schnelle und kompetente Hilfe.

ROLAND Rechtsschutz: der schnellste Weg zum Recht

In vielen Lebenssituationen geht es darum, die eigenen Interessen notfalls auch gerichtlich zu wahren. Doch der Rechtsweg ist steinig. Wie ist mein Rechtsproblem zu beurteilen? Wo finde ich einen passenden Anwalt?

Hier bietet ROLAND Rechtsschutz einen schnellen Draht in Sachen Recht. Unter der ServiceLine 0221 8277-500 stehen Ihnen rund um die Uhr kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Vorteile von ROLAND Rechtsschutz:

Rechtsschutzfälle können Sie uns einfach und schnell am Telefon melden: Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, bevor Sie einen Anwalt beauftragen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die nicht versichert sind.

Wir empfehlen Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem ROLAND-Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend sind Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausragendes Service-Bewusstsein. Aus unserem Partneranwaltsnetz können wir Ihnen immer einen Anwalt zur Seite stellen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.

Die JurLine*, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt, steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung, sobald ein Rechtsproblem auftritt.

Jetzt neu: die telefonische Konfliktbeilegung. Ein Mediator vermittelt in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien. Ein einfacher und schneller Weg, einen Konflikt in dafür geeigneten Fällen einvernehmlich und abschließend zu beenden.

Das besondere Plus: Mediation*

Als Alternative oder zusätzlich zum Gerichtsverfahren übernehmen wir die Kosten für Mediationsverfahren und stellen Ihnen einen hoch qualifizierten Mediator zur Seite. Bei dieser Form der Konfliktlösung gibt es nur Gewinner, da beide Parteien aktiv an der Lösungsfindung mitarbeiten. Zudem kommt es in der Regel schneller zu einem Ergebnis als bei einer Auseinandersetzung vor Gericht.

Ihre persönliche Service-Karte

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnell zu Ihrem Recht kommen, sollten Sie die Service-Karte, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten, immer mit sich führen. So haben Sie die Rufnummer der ServiceLine immer zur Hand.

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

* Bitte entnehmen Sie den genauen Leistungsumfang den folgenden Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen.

Mit diesem Produkt-Informationsblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. WELCHE ART DER VERSICHERUNG BIETEN WIR IHNEN AN?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung (ARB HG 2012 PK) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE SIND NICHT VERSICHERT?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Umständen. Wir haben entsprechend Ihrer Anfrage folgendes Versicherungspaket zugrunde gelegt:

- ☐ Verkehrs-Rechtsschutz, § 21 ARB
- ☐ Privat-Rechtsschutz, § 25 ARB
- ☐ Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 26 ARB
- ☐ Zusatzpaket Risiko Plus, § 25 Absatz 7
- ☐ Zusatzpaket Risiko Plus, § 26 Absatz 8
- ☐ Zusatzpaket Beruf, § 25 Absatz 5
- ☐ Zusatzpaket Beruf, § 26 Absatz 5
- ☐ Zusatzpaket Wohnen, § 29
- ☐ Zusatzpaket Vermieten, § 29
- ☐ Zusatzpaket JurWay, § 2 m)
- ☐ Zusatzpaket Rundum Sorglos, Klausel R 890:01
- ☐

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (zum Beispiel Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Gern helfen wir Ihnen dabei, einen kompetenten Anwalt für Ihr Rechtsproblem zu finden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 21 bis 29 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, zum Beispiel eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleichs Kontakt mit uns auf. Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 der beigefügten ARB HG 2012 PK. Aus Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten ersehen (zum Beispiel Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN?

Beitrag einschließlich Versicherungssteuer _____ €

Beitragsfälligkeit _____

Erstmals zum _____

Versicherungsbeginn _____

Ablauf des Vertrags _____

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 9 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

4. WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir unsere Produkte zu erheblich höheren Beiträgen anbieten. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert ist insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstücks,
- der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils,
- genehmigungspflichtigen Umbaumaßnahmen,
- der Finanzierung eines Baugrundstücks oder Gebäudes sowie dessen Umbaus,
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

5. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutz-versichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den Rechtsschutz-Versicherer, bei dem Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner zuletzt

versichert war. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrags führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an. Haben Sie den Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 B sowie § 21 Absatz 9 und § 26 Absatz 6 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM RECHTSSCHUTZ-FALL, WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN SIE RECHTLICHE HILFE BENÖTIGEN, UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Anwalts für Ihr Rechtsproblem.

Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt im Rechtsschutz-Fall informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 Absatz 1, 5 und 6 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

8. WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Aushändigung dieses Produkt-Informationsblatts zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blatts. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

9. WIE KÖNNEN SIE DEN VERTRAG BEENDEN?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blatts beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, zum Beispiel bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutz-Fälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 10, 11 B und 13 der beigefügten ARB HG 2012 PK.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-INFOV)

GESELLSCHAFTSANGABEN

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Str. 46 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender	Gerhard Horrion
Vorstand	Bettina Hesse, Dr. Ulrich Scholten
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung (ARB HG 2012 PK).

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Die Beitragsberechnung erfolgt auch auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung. Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (zum Beispiel Zuschläge/Nachlässe) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Soweit für die fälligen Beiträge keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, beträgt der Zuschlag bei halbjährlicher Zahlweise 3 % und bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung und eine Mindestrate in Höhe von 5 € voraus. Die Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

ZAHLWEISE

Die vereinbarte Zahlweise, d.h. jährliche, halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

– Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

– Folgebeitrag

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

– Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

GÜLTIGKEITSDAUER VON VORSCHLÄGEN

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

VORLÄUFIGE DECKUNG

Der Versicherungsschutz kann (weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

BINDEFRISTEN

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des

Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Punkt § 20 ARB geregelt.

VERTRAGSSPRACHE

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und die das Vertragsverhältnis betreffende Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

ANSPRECHPARTNER FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Gerhard Horrion (Vorsitzender), Bettina Hesse und Dr. Ulrich Scholten, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

diese Information gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Dem jeweiligen Vertrag liegen zugrunde	Seite
Allgemeine Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung für Privatkunden (ARB HG 2012 PK)	10
Paket Rundum Sorglos (R 890:01)	23
Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit (PS 9300:11)	24
Besondere Bedingung zur Differenzdeckung (R 920:08)	25
Allgemeine Tarifbestimmungen	26
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	27
Merkblatt zur Datenverarbeitung	28
Widerrufsbelehrung	
Wir weisen ausdrücklich auf Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG hin.	27
Hinweise für Rechtsschutz-Fälle	
Was Sie bei einem Rechtsschutz-Fall wissen sollten.	30
Anwendbares Recht	
Auf das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht angewendet.	

Anschrift Ombudsmann und BaFin

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: **ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Gerhard Horrion (Vorsitzender), Bettina Hesse und Dr. Ulrich Scholten, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Allgemeine Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung für Privatkunden (ARB HG 2012 PK)

Seite

Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 1	10
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2	10
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3	11
Wie wird verfahren, wenn wir die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend halten?	§ 3a	12
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutz-Leistung?	§ 4	12
Wie wirkt sich ein Versichererwechsel aus?	§ 4a	12
Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen?	§ 5	13
Was ist Mediation und welche Kosten übernehmen wir im Mediationsverfahren?	§ 5a	14
Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 6	14

Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und uns?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7	14
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8	14
Was ist ein Versicherungsjahr?	§ 8a	14
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?	§ 9	14
Unter welchen Voraussetzungen können wir den Beitrag ändern?	§ 10	15
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11	16
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12	17
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13	17
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14	17
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15	17
Wie sind uns gegenüber Erklärungen abzugeben?	§ 16	17

Was ist im Rechtsschutz-Fall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutz-Falls?	§ 17	18
Welche Regelungen gelten für die vorläufige Deckung?	§ 19	18
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?	§ 20	19

In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Paket Basis – Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21	19
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21 Abs. 1	19
Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie/mehrere Fahrzeuge	§ 21 Abs. 8	20
Paket Basis – Privat-Rechtsschutz	§ 25	20
Paket Beruf	§ 25 Abs. 5	21
Paket Risiko Plus	§ 25 Abs. 7	21
Paket JurWay	§ 25 Abs. 4	21
Paket Basis - Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie/Mehrere Fahrzeuge	§ 26	21
Paket Beruf	§ 26 Abs. 5	22
Paket Risiko Plus	§ 26 Abs. 8	22
Paket JurWay	§ 26 Abs. 4	22
Paket Wohnen	§ 29	22
Paket Vermieten	§ 29	22

Allgemeine Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung für Privatkunden (ARB HG 2012 PK)

Seite

Paket Rundum Sorglos	R 890:01	23
Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit	PS 9300:11	24
Besondere Bedingung zur Differenzdeckung	R 920:08	25
Unser Schadenfallservice		26

Allgemeine Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung für Privatkunden (ARB HG 2012 PK)

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?

(1)

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Den Umfang des Versicherungsschutzes können Sie in den Formen ab § 21 vereinbaren.

(2)

Unabhängig von den folgenden Regelungen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für anwaltliche telefonische Rechtsberatung, die wir vermitteln.

§ 2 Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29 sowie dazugehöriger Zusatzvereinbarungen/Klauseln

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Rentnern/Pensionären im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung sowie dem Beihilferecht aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen/öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist. Rechtsschutz besteht ebenfalls für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden;

e) Steuer-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

bb) für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Einspruchs-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen (nur in Risiko Plus);

f) Sozial-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

bb) für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen (nur in Risiko Plus);

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen (nur in Risiko Plus);

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

cc) eines sonstigen Vergehens in Ausübung und im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen; darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß § 5 a);

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

für die aktive Strafverfolgung, wenn eine versicherte Person Opfer einer rechtswidrigen Tat nach

- §§ 174 bis 180, 180 b, 181, 182 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –,

- §§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 i. V. m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit –,

- §§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die persönliche Freiheit –

oder

- §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen das Leben – ist.

Versicherungsschutz besteht für

aa) den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger.

Ist eine versicherte Person durch eine der o. g. Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen/eingetragenen Lebenspartners, der Eltern und Kinder des Opfers als Nebenkläger;

bb) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand;

cc) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch;

dd) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.

m) Rechtsservices im privaten Lebensbereich – JurWay

aa) JurLine – telefonische Rechtsberatung

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.

bb) JurOnline – Online-Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung

nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

cc) JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist, im Hinblick auf für Sie als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

dd) JurLoad

für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

Die Ausschlüsse gemäß § 3 ARB HG 2012 PK finden keine Anwendung – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer (§ 3 Absatz 2 i) ARB HG 2012 PK) sowie der Ausschlüsse zu JurCheck (§ 3 Absatz 7 ARB HG 2012 PK);

- n) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen für einen Rat oder eine Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt in Bezug auf ein(e)
 - Betreuungsverfügung,
 - Vorsorgevollmacht,
 - Patientenverfügung,
 - Testament,
 die als Musterdokumente gemäß § 2 m) dd) über das ROLAND-Beratungsportal im Internet heruntergeladen werden können und dem Anwalt bei der Beratung vorgelegt werden sollten. Die Kostenübernahme ist auf insgesamt zwei Leistungsfälle bis zu je 250 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Die Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.
- o) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet für einen ersten Rat und den Entwurf eines ersten Antwortschreibens in Ihrem Namen durch einen in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt als Reaktion auf eine Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößen im Internet erhalten haben, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu 120 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 3 Welche Angelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1)

in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigespflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- e) dem Kauf von Immobilien, die Sie nicht zum Zweck der Selbstnutzung erworben haben und deren Kaufpreis mehr als 500.000 Euro beträgt.

(2)

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften;
- d) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- e) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- f) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - bb) der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagegesellschaften, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen – der Ausschluss gilt nicht für Geld- oder Vermögensanlagen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro sowie für Sparverträge, Lebens- oder Rentenversicherungen;
- h) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k) oder gemäß § 25 Absatz 8 a) dd) bzw. § 26 Absatz 8 a) dd) besteht;
- i) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- j) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.

(3)

- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts;
- f) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.

(4)

- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;
- b) nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts (sonstiger Lebenspartner), untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutz-Falls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutz-Falls abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Leasingvertrags auf Sie übergegangen sind;
- d) aus von Ihnen im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.

(5)

soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

(6)

wenn in einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstößen der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen

Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht und keine besonderen Belange von Ihnen entgegenstehen.

(7)

im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) cc) für

- a) die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- b) die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags;
- c) die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen (Bank- und Kapitalanlagerecht);
- d) die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind.

§ 3 a) Wie wird verfahren, wenn wir die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend halten?

(1)

Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine von der Beurteilung des ROLAND-Partner-Rechtsanwalts abweichende Beurteilung der Erfolgsaussichten wird nicht getroffen.

(2)

Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3)

Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

(1)

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutz-Falls. Ein Rechtsschutz-Fall ist eingetreten

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt;
- b) aa) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die einer mitversicherten Person zur Folge hat;

bb) im Fall von JurWay im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände erstmals entstanden ist;

- c) in allen anderen Fällen in dem Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen. Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) und o) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit gilt nicht für aus dem Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs entstehende Streitigkeiten. Die Wartezeit gilt auch dann nicht, wenn Sie den Versicherungsvertrag im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an einen bisher mit einem anderen Rechtsschutz-Versicherer bestehenden gleichartigen Vertrag abgeschlossen haben.

(2)

Erstreckt sich der Rechtsschutz-Fall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutz-Fälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutz-Fall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutz-Fall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3)

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
- b) uns der Rechtsschutz-Fall später als drei Jahre nach dem Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung erstmals angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verschäpfung nicht verschuldet haben.

(4)

Im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a) Wie wirkt sich ein Versichererwechsel aus?

(1)

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des mit uns bestehenden Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers gegenüber uns geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- c) im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des mit uns bestehenden Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

(2)

Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutz-Falls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des mit uns bestehenden Vertrags.

§ 5 Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen?

(1)

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und tragen

- a) bei Eintritt des Rechtsschutz-Falls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wir tragen in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutz-Fall eine Vergütung bis zu 250 Euro. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten in der ersten Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
- b) bei Eintritt des Rechtsschutz-Falls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten in der ersten Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Machen Sie gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend, der sich im Ausland ereignet hat, tragen wir zusätzlich die übliche Vergütung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Bleibt die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erfolglos und wollen Sie Ihre Interessen gerichtlich weiterverfolgen, tragen wir die Ihnen entstehenden Kosten nach Satz 1 bis Satz 3.
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und der Vergütung für Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich ausschließlich nach § 5 a);
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und der Vergütung für Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg;
- f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über ein vom Versicherungsschutz umfasstes Fahrzeug;
 - bb) für ein Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schadenhöhe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 2 a) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Ausland;
- g) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur

Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist; die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind;
- i) Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutz-Fall in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 250 Euro übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen.

(2)

- a) Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

(3)

Wir tragen nicht

- a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;
- d) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall; dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutz-Fall mit einer Erstberatung erledigt oder die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) beschränkt ist;
- e) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- f) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- g) Kosten in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren, soweit nicht in Absatz 1 j) die Kostenübernahme festgelegt ist;
- h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;
- i) die Telefongebühren, die Ihnen im Zusammenhang mit der anwaltlichen telefonischen Rechtsberatung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 m) aa) entstehen.

(4)

Wir zahlen in jedem Rechtsschutz-Fall höchstens die Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutz-Falls werden hierbei zusammengerechnet. In nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten gilt dies auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutz-Fälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die Rechtsschutz-Fälle einem Geschehensablauf entspringen, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist.

(5)

Wir sorgen für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen in Textform vorliegenden Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

(6)

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a) Was ist Mediation und welche Kosten übernehmen wir im Mediationsverfahren?

(1)

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Wir vermitteln Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und tragen dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.

(2)

Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutz-Vertrag vereinbarten Leistungsarten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

(3)

Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators bis zu 1.500 Euro je Mediation. Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird auf die Kosten des Mediationsverfahrens nicht angerechnet. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(4)

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

(5)

Wir tragen nicht die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Sie in einem Mediationsverfahren vertritt.

§ 6 Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?

(1)

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den nicht europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2)

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir bei Rechtsschutz-Fällen, die dort während eines längstens zwölf Wochen dauernden Aufenthalts eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1

- bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro pro Aufenthalt oder
- bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutz-Fälle.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und uns?

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

(1)

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2)

Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3)

Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahrs von Ihnen in Textform gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahrs zugegangen sein.

§ 8 a) Was ist ein Versicherungsjahr?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1)

Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2)

Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

(1)

Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

(2)

Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erstbeitrags

Haben Sie den ersten Beitrag bei Eintritt des Rechtsschutz-Falls nicht

gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags machen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.

(3)

Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags, höchstens 50 Euro, verlangen. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1)

Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2)

Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3)

Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(4)

Leistungsfreiheit bei Verzug

Tritt der Rechtsschutz-Fall nach Fristablauf ein und sind Sie dann noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten im Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen haben.

(5)

Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutz-Fälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1)

Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform erklärten Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2)

Beendigung des Lastschriftverfahrens

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Unter welchen Voraussetzungen können wir den Beitrag ändern?

(1)

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutz-Fälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutz-Fälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutz-Fälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2)

Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

- gemäß den §§ 21 und 22,
- gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
- gemäß den §§ 26 und 27,
- gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3)

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4)

Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5)

Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahrs, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgen, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(6)

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Darauf müssen wir Sie hinweisen, und zwar spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erklären. Sie gilt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

A. Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten

(1)

Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Lassen Sie sich bei dem Vertragsschluss von einem Dritten vertreten und kennt dieser Vertreter den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

(2)

Rücktritt durch uns

a) Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben/hat. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

c) Folgen des Rücktritts

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

(3)

Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4)

Rückwirkende Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

(5)

Ausübung unserer Rechte

Wir müssen die uns nach Ziffer 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn wir den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(6)

Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B. Gefahrerhöhung

(1)

Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der höheren Gefahr ausüben.

(2)

Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3)

Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutz-Fall später als einen Monat nach

dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutz-Falls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

(4)

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

(1)

Fällt das versicherte Interesse ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für das weggefallene Interesse, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangen wir später als zwei Monate nach dem Wegfall des versicherten Interesses hiervon Kenntnis, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.

(2)

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen weggefallen ist. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahrs nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.

(3)

Wechseln Sie ein privat selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, eine Garage oder einen Kraftfahrzeug-Abstellplatz, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das neue Objekt. Versichert sind Rechtsschutz-Fälle, die im Zusammenhang mit der privaten Selbstnutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutz-Fälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4)

Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach der Größe noch nach der Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

(1)

Lehnen wir den Rechtsschutz ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2)

Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutz-Fälle, sind Sie und wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutz-Fall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3)

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(4)

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1)

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2)

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

(1)

Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung Ihrer Person oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2)

Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt. Für von uns bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 16 Wie sind uns gegenüber Erklärungen abzugeben?

(1)

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

(2)

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert und uns die Änderung nicht mitgeteilt haben.

3. Was ist im Rechtsschutz-Fall zu beachten?

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutz-Falls?

(1)

Ihre Pflichten

Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutz-Falls erforderlich, haben Sie

- a) uns den Rechtsschutz-Fall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutz-Falls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen;
- c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie zum Beispiel (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (zum Beispiel Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - cc) Sie haben zur Minderung des Schadens Weisungen von uns einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2)

Deckungszusage

Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutz-Fall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

(3)

Auswahl des Rechtsanwalts

Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen. Wir wählen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn Sie dies verlangen;
- b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(4)

Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird

dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(5)

Ihre weiteren Pflichten

Sie haben

- a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(6)

Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der von uns geschuldeten Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(7)

Kenntnis des Rechtsanwalts

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutz-Falls gegenüber uns übernimmt.

(8)

Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche auf Rechtsschutz-Leistungen können nur mit unserem in Textform erklärten Einverständnis abgetreten werden.

(9)

Forderungsübergang

Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 18 (ersetzt durch § 3 a))

§ 19 Vorläufige Deckung

(1)

Beginn

Der Vertrag über die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung von uns (oder einer hierzu bevollmächtigten Person) ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

(2)

Inhalt

Der Vertrag über die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Sie erhalten die für die vorläufige Deckung geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

(3)

Ende

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil Sie Ihren Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerrufen oder einen Widerspruch nach § 5 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklären, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs bei uns. Sie und wir können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigen wir, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

(4)

Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn Sie den Beitrag für die vorläufige Deckung oder, falls ein gesonderter Beitrag für die vorläufige Deckung nicht erhoben wird, den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt und Sie dies zu vertreten haben. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

(5)

Beitrag

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, steht uns als Beitrag für die vorläufige Deckung ein der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechender Teil des Beitrags zu, der beim Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrags für diesen zu zahlen wäre.

§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutz-Vertrag zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

(1)

Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Klagen gegen das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen ist das Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

(2)

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3)

Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4)

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1)

- a) Versicherungsschutz besteht für alle Fahrzeuge, die bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer
- auf Sie zugelassen sind,
 - in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind,
 - Ihnen von Dritten zur dauerhaften Nutzung überlassen werden.

Versichert sind:

- Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge,
- Sie als Mieter, Entleiher und Nutzungsberechtigter der Ihnen von Dritten zur dauerhaften Nutzung überlassenen Fahrzeuge.

Versicherungsschutz besteht auch für Eigentümer und Halter von Anhängern, solange diese an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt sind.

Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für Sie und Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner auf Ihre Eigenschaft als Mieter eines von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sie, Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art.
- c) Außerdem besteht Personen-Verkehrs-Rechtsschutz für Sie und den ehelichen/eingetragenen oder den im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als
- Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge (einschließlich Fahrrädern),
 - Teilnehmer am öffentlichen Verkehr ohne Fortbewegungsmittel (Fußgänger),
 - Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.

Ferner besteht Versicherungsschutz für diese Versicherten beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren, beim Ski- oder Snowboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.

- d) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 a) kann auf gleichartige Motorfahrzeuge beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraftwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(2)

entfällt

(3)

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß § 2 g) aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j),
- JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) aa)

(4)

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(5)

Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatzfahrzeug). Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutz-Fälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist uns innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(6)

Die Versicherung nach Absatz 1 umfasst eine Vorsorge-Versicherung. Diese wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gesamtzahl der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge erhöht. Hinzukommende Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zur nächsten Beitragsfälligkeit ohne Mehrbeitrag mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch erworben wird.

(7)

Sind alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge seit mindestens 6 Monaten weggefallen, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, oder sind Sie nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für zulassungspflichtige Fahrzeuge, können Sie verlangen, dass der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

(8)

Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (für den privaten Bereich) Abweichend von Absatz 1 a) bis c) kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz besteht für

- a) Sie,
- b) Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- c) die minderjährigen Kinder,
- d) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- e) Ihren Elternteil oder den Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und unter keinem weiteren Wohnsitz amtlich gemeldet ist,

ren Wohnsitz amtlich gemeldet ist,

- namentlich im Versicherungsschein genannt ist.

Versichert sind ausschließlich Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die auf den oben genannten Personenkreis zugelassen sind oder in deren Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Fahrzeugen.

(9)

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

§§ 22 - 24 entfallen

§ 25 Privat-Rechtsschutz

(1)

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner für den privaten Bereich. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2)

Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) Ihr Elternteil oder der Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und unter keinem weiteren Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.

(3)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz für Rentner/Pensionäre gemäß § 2 b) bb),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) aa),
- Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f) aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k),

- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 2 I),
- JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) aa)

(4)

Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) ausgedehnt werden.

(5)

Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) aa) kann eingeschlossen werden. Bei Einschluss des Arbeits-Rechtsschutzes besteht für die versicherten Personen zusätzlich Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (Aufhebungsvertrag). Abweichend von § 4 Absatz 1 c) gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutz-Fall. Kosten werden jedoch höchstens bis zu 250 Euro je Rechtsschutz-Fall für maximal zwei Rechtsschutz-Fälle pro Versicherungsjahr übernommen.

(6)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu verkehrenden Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(Hinweis: versicherbar über §§ 21 oder 26)

(7)

Risiko Plus

Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten folgende Regelungen:

- a) Der Versicherungsschutz wird um folgende Leistungen erweitert:
- aa) Steuer-Rechtsschutz in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gemäß § 2 e) bb)
 - bb) Sozial-Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden gemäß § 2 f) bb)
 - cc) Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren gemäß § 2 g) bb)
 - dd) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k)
- Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung in Deutschland. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 2.500 Euro je Rechtsschutz-Fall begrenzt. Versicherungsschutz besteht nicht für die Ehescheidung oder Scheidungsfolgesachen sowie die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.
- Abweichend von § 4 Absatz 1 b) aa) ist ein Rechtsschutz-Fall in diesen Leistungen nach Absatz 7 a) dd) in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Versicherungsschutz besteht erst Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

- ee) Ohne Eintritt eines Rechtsschutz-Falls und ohne Anrechnung einer Wartezeit Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 n)
 - Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.
 - ff) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß § 2 o)
 - gg) Abweichend von § 3 Absatz 2 g) bb) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem höheren als dem bezeichneten Anlagebetrag besteht anteilig Rechtsschutz.
- b) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

(8)

Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 nur für Sie Versicherungsschutz (Single-Deckung).

§ 26 Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1)

Versicherungsschutz besteht für

- a) den privaten Bereich, und zwar für
- aa) Sie,
 - bb) Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - cc) die minderjährigen Kinder,
 - dd) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - ee) Ihren Elternteil oder den Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und unter keinem weiteren Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.
- b) den Verkehrsbereich für alle Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf die unter
- a) genannten Personen zugelassen sind oder in deren Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für diese Personen auch auf ihre Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art sowie als Mieter eines als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs oder Anhängers. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen
 - der versicherten Fahrzeuge,
 - der von den unter a) genannten Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

(2)

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Fahrzeugen.

(3)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz für Rentner/Pensionäre gemäß § 2 b) bb),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) aa),
- Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß § 2 g) aa),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 2 l),
- JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) aa)

(4)

Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß § 2 m) ausgedehnt werden.

(5)

Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) aa) kann eingeschlossen werden. Bei Einschluss des Arbeits-Rechtsschutzes besteht für die versicherten Personen zusätzlich Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (Aufhebungsvertrag). Abweichend von § 4 Absatz 1 c) gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutz-Fall. Kosten werden jedoch höchstens bis zu 250 Euro je Rechtsschutz-Fall für maximal zwei Rechtsschutz-Fälle pro Versicherungsjahr übernommen.

(6)

Sind alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge seit mindestens 6 Monaten weggefallen, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie und die weiteren im Absatz 1 a) aufgeführten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(7)

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

(8)

Risiko Plus

Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten folgende Regelungen:

- a) Der Versicherungsschutz wird um folgende Leistungen erweitert:
 - aa) Steuer-Rechtsschutz in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gemäß § 2 e) bb)
 - bb) Sozial-Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden gemäß § 2 f) bb)
 - cc) Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren gemäß § 2 g) bb)
 - dd) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k)

Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung in Deutschland. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 2.500 Euro je Rechtsschutz-Fall begrenzt. Versicherungsschutz besteht nicht für die Ehescheidung oder Scheidungsfolgesachen sowie die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Abweichend von § 4 Absatz 1 b) aa) ist ein Rechtsschutz-Fall in diesen Leistungen nach Absatz 8 a) dd) in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

- ee) Ohne Eintritt eines Rechtsschutz-Falls und ohne Anrechnung einer Wartezeit Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 n)

Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

ff) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß § 2 o)

gg) Abweichend von § 3 Absatz 2 g) bb) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem höheren als dem bezeichneten Anlagebetrag besteht anteilig Rechtsschutz.

- b) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

(9)

Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 nur für Sie Versicherungsschutz sowie für die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge (Single-Dekung).

§§ 27 - 28 entfallen

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1)

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2)

Bei privater Selbstnutzung erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Absatz 1 a), d), e) oder f) auf alle Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sowie Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, die sich innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (§ 6 Absatz 1) befinden und von folgenden Personen genutzt werden:

- a) Ihnen und/oder Ihrem ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- b) den minderjährigen Kindern,
- c) den unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kindern, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- d) Ihrem Elternteil oder dem Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und unter keinem weiteren Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.

(3)

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c),
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) aa)

(4)

Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 nur für Sie Versicherungsschutz (Single-Dekung).

Paket Rundum Sorglos

R 890:01

(1)

Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarte höhere Versicherungssumme und höhere Strafkautions.

(2)

Abweichend von § 6 Absatz 2 tragen wir bei Rechtsschutz-Fällen, die während eines längstens zwölf Monate dauernden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1

- bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Aufenthalt oder
- bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutz-Fälle.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3)

Abweichend von § 4 Absatz 1 entfällt die Wartezeit für folgende Leistungsarten:

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß § 2 g) aa)

(4)

Wir garantieren, dass bei Vereinbarung des Pakets Rundum Sorglos die bei Anzeige des Versicherungsfalls zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Rechtsschutz-Versicherung entsprechen.

Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

PS 9300:11

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten), die im Zusammenhang mit diesem gebündelten Privatschutz beantragt werden. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine versicherte Sparte das Paket Rundum Sorglos vereinbart ist.

(1)

Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
Sie befinden sich in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.
- b) für Selbstständige oder freiberuflich Tätige
Sie üben eine sozialversicherungsfreie, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

(2)

Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzungen für die Leistung:

Sie haben das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verlieren unverschuldet durch Kündigung Ihres Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Ihren Arbeitsplatz und melden sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

(3)

Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein. Die in der gebündelten Privatschutz-Police betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder von Ihnen noch von uns gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren. Die Versicherungsverträge innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police werden auf Ihren Antrag beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

(4)

Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Sie haben uns Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Sie haben auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange

eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

(5)

Beendigung der Besonderen Vereinbarung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt. Ferner erlischt die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sobald innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police kein Versicherungsvertrag (Versicherungssparte) mehr mit Vereinbarung eines Pakets Rundum Sorglos besteht.

Besondere Bedingung zur Differenzdeckung R 920:08

(1)

Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Es wird vorausgesetzt, dass für das zu versichernde Risiko bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem (ROLAND) Vertrag vor.

Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zu Ihrem bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Privat-Rechtsschutz-Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihrer anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.

(2)

Umfang der Differenzdeckung

2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrags, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

2.3 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

a) Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft;

b) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat;

c) zwischen Ihnen und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;

d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

2.4 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

(3)

Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

3.1 Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

3.2 Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.

3.3 Sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

(4)

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

4.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5)

Dauer der Differenzdeckung/Umstellung auf vollen Versicherungsschutz

5.1 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Sie erhalten dann vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags.

5.2 Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

UNSER SCHADENFALLSERVICE

Schadenanzeige

Sobald Sie die Rechtsschutz-Versicherung in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte formlos, gern vorab telefonisch unter 0221 8277-500, mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Schriftliche Schadenmeldungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460

Telefonische Rechtsberatung

Als unser Rechtsschutz-Kunde haben Sie die Möglichkeit, kostenfreien Beratungsservice unter 0221 8277-500 in Anspruch zu nehmen. Mit diesem Service können Sie sich in jeder Lebenslage einen individuellen Rechtsrat per Telefon einholen. Sie erhalten Rat durch kompetente Anwälte in allen Lebensbereichen, auch in nicht versicherten und versicherbaren Rechtsgebieten.

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Rechtsanwaltswahl

Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwalts behilflich. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen kompetenten, unabhängigen Rechtsanwalt in der Nähe Ihres Wohnorts. Sie können selbstverständlich auch einen anderen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Gebührenvereinbarung

Honorarvereinbarungen, die Sie mit dem Anwalt treffen, binden uns nicht. Vermeiden Sie deshalb bitte derartige Vereinbarungen; setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb vorher bei uns an.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Einigung

Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutz-Versicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.

VERSICHERUNGSSUMME UND STRAFKAUTION

Den Beiträgen liegt eine Versicherungssumme von 500.000 Euro je Rechtsschutz-Fall zugrunde. Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise 100.000 Euro gezahlt. Soweit das Paket Rundum Sorglos (Klausel R 890:01) abgeschlossen wurde, beträgt die Versicherungssumme 750.000 Euro und die Strafkautiön 150.000 Euro.

BEITRAG

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Die zurzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 19 % ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet.

Bei der Berechnung von Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

BEITRAGSBEFREIUNG BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT UND ARBEITSLOSIGKEIT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Werden Sie arbeitsunfähig oder arbeitslos, kann der Vertrag (maximal) für ein Jahr beitragsfrei weitergeführt werden (vgl. Klausel PS 9300:11). Als Nachweis reicht eine Kopie der Arbeitsunfähigkeits- bzw. Arbeitslosenbescheinigung.

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten). Voraussetzung ist, dass für mindestens eine versicherte Sparte das Paket Rundum Sorglos vereinbart ist.

ZAHLUNGSWEISE

Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, fallen folgende Zuschläge für unterjährige Zahlweisen an:

Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %,
Zuschlag für 1/4-jährliche Zahlung = 5 %,
Zuschlag für monatliche Zahlung = 5 %.

Diese Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand. Bitte vereinbaren Sie Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren (LEV). Eine monatliche Zahlung ist grundsätzlich nur mit LEV möglich. Die Mindestabbuchungsrate beträgt 5 Euro.

VERTRAGSDAUER

Verträge können für die Dauer von einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren abgeschlossen werden.

WARTEZEIT

3 Monate Wartezeit:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz für Rentner/Pensionäre
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Keine Wartezeit besteht im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Geltendmachung gesetzlicher Schadenersatzansprüche aus der Verletzung dinglicher Rechte. Auf die Wartezeit kann verzichtet werden, wenn das Risiko anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird (Nachweis ist erforderlich). Dies gilt auch für den Fall, dass die Risiken bisher in einem Vertrag der Eltern des Versicherungsnehmers mitversichert waren.

Keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen
- Opfer-Rechtsschutz
- JurWay

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

TELEFONKLAUSEL

Sofern Sie sich bei der Beantragung des Versicherungsvertrags mit der Telefonklausel einverstanden erklärt haben, lautet diese wie folgt:

„Ich möchte bis auf Widerruf auch telefonisch betreut und über weitere Rechtsschutz- und Schutzbrief-Angebote der ROLAND-Gruppe informiert sowie nach meiner Zufriedenheit mit den Leistungen rund um die Versicherung befragt werden.“

EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATEN-SCHUTZGESETZ

„Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. – oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e. V. – zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen) überlassen wird.“

WIDERSPRUCH GEGEN TELEFONISCHE, SCHRIFTLICHE UND E-MAIL-ANGEBOTE

Der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Anschrift siehe unter Widerrufsbelehrung) widersprechen.

VORBEMERKUNG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie zum Beispiel beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch die Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1)

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, zum Beispiel eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie zum Beispiel den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2)

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden

ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3)

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören zum Beispiel frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, zum Beispiel Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4)

Zentrale Hinweissysteme

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

(5)

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe Einzelne Versicherungsbranchen (zum Beispiel Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird zum Beispiel Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (zum Beispiel Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie zum Beispiel Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln

ROLAND Assistance GmbH, Köln

ROLAND Assistance Partner GmbH, Dresden

Deutsche Bestattungsfürsorge Verwaltungs GmbH, Köln

ROLAND ProzessFinanz AG, Köln

Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln

Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln

(6)

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7)

Weitere Auskünfte und Erläuterungen zu Ihren Rechten

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

WAS SIE BEI EINEM RECHTSSCHUTZ-FALL WISSEN SOLLTEN:

Sobald Sie ein rechtliches Problem haben, wenden Sie sich an uns. Schon am Telefon können wir Ihnen erste Tipps geben, wie die Rechtslage einzuschätzen ist. Auf Wunsch empfehlen wir Ihnen auch qualifizierte Anwälte. Alle weiteren Schritte lassen sich dann gemeinsam planen. Unter der 24-Stunden-ServiceLine 0221 8277-500 können alle Kunden unseren Rechtsschutz-ServicePlus nutzen. Und damit Sie im Fall der Fälle wirklich zu Ihrem Recht kommen, erhalten Sie von uns eine Service-Karte. So haben Sie die Rufnummer immer zur Hand.

IHRE VORTEILE VON RECHTSSCHUTZ-SERVICEPLUS

- **Kostensicherheit**
Wenn Sie vor Beauftragung eines Rechtsanwalts telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die der Versicherungsschutz nicht umfasst.
- **ROLAND-Partner-Rechtsanwälte**
Wir empfehlen Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend sind Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausragendes Servicebewusstsein. So können wir Ihnen immer einen Anwalt zur Seite stellen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.
- **JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich**
Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstorientierung bei einem unserer ROLAND-Partner-Rechtsanwälte. So kann durch kompetenten anwaltlichen Rat eine erste Einschätzung der rechtlichen Lage des von Ihnen gemeldeten Schadenfalls vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

ROLAND RECHTSSCHUTZ – DER STARKE PARTNER FÜR IHR RECHT

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist der drittgrößte Rechtsschutz-Versicherer in Deutschland. Der Service-Versicherer gehört zur ROLAND-Gruppe – einem europaweit agierenden Spezialistenverbund mit einem umfassenden Angebot rund um Recht, Mobilität und Assistance-Dienstleistungen.

Ob Privatkunde oder Unternehmen: Profitieren Sie mit ROLAND Rechtsschutz von einer über 50-jährigen Erfahrung als erfolgreicher Service-Anbieter in Sachen Recht.

ROLAND Rechtsschutz bietet die richtige Lösung für jede Lebenssituation.

W 800 07.12 KW 7002051015 07.12 IX12 20.000 01GT

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Telefon: 0221 8277-500
www.roland-rechtsschutz.de
service@roland-rechtsschutz.de



WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.